

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Dr. Rudolf Wanke in der Beschwerdesache betreffend die als Beschwerde weitergeltende Berufung der Anna S****, ****Adresse****, vertreten durch Kojnek & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, 7400 Oberwart, Linke Bachgasse 26, vom 2. 7. 2013 gegen die Bescheide des Finanzamts Bruck Eisenstadt Oberwart, 7400 Oberwart, Prinz Eugen-Straße 3, vom 6. 6. 2013 betreffend Einkommensteuer für die Jahre 2007 und 2008, Steuernummer 38****, den Beschluss gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 256 Abs. 3 BAO als gegenstandslos erklärt.

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Art. 133 Abs. 4 und Abs. 9 B-VG i. V. m. § 25a VwGG eine Revision nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Das gegenständliche Beschwerdeverfahren betrifft die Frage, in welchem Umfang eine den Grundeigentümern geleistete Entschädigung für die Einräumung eines Servituts (Leitungsrechts) in Zusammenhang mit der Errichtung der 380 kV-Leitung Kainachtal - Südburgenland gemäß § 4 Abs. 3 EStG 1988 letzter Satz bzw. § 4 Abs. 1 EStG 1988 letzter Satz, jeweils in der Fassung vor dem 1. StabG 2012 BGBl. I Nr. 22/2012, auf steuerneutrale Wertänderungen von Grund und Boden, der zum Anlagevermögen gehört, entfällt und daher nicht bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG 1988) oder bei anderen Einkünften gewinnerhöhend zu erfassen ist.

Der Beschwerdeführer (Bf) ist Eigentümerin eines mit einem Leitungsrecht belasteten Grundstücks.

Zu Details zur Streitfrage ist auf den Beschluss BFG 16. 3. 2015, RV/7100219/2015, zu verweisen.

Zu dieser Streitfrage sind mehrere Verfahren beim Bundesfinanzgericht anhängig, die jeweilige Beschwerdevertreterin schreitet auch im gegenständlichen Verfahren ein.

In Zusammenhang mit anderen Verfahren zu dieser Streitfrage wurden vom Finanzamt über Ersuchen des Bundesfinanzgerichts weitere Ermittlungen gepflogen.

Mit Eingabe vom 21. 4. 2015, beim Finanzamt am 22. 4. 2015 persönlich überreicht, hat die steuerliche Vertretung namens der Bf erklärt, "aus verwaltungsökonomischen Gründen" die mit Eingabe vom 2. 7. 2013 erhobene, als Beschwerde weitergeltende Berufung gemäß § 256 BAO zurückzunehmen.

§ 256 BAO lautet:

§ 256. (1) Beschwerden können bis zur Bekanntgabe (§ 97) der Entscheidung über die Beschwerde zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich oder mündlich zu erklären.

(2) Wurden Beitrittserklärungen abgegeben, so ist die Zurücknahme der Bescheidbeschwerde nur wirksam, wenn ihr alle zustimmen, die der Beschwerde beigetreten sind.

(3) Wurde eine Beschwerde zurückgenommen (Abs. 1), so ist sie mit Beschwerdeverentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) als gegenstandslos zu erklären.

Da die als Beschwerde weiterwirkende Berufung zurückgenommen wurde, hat das Bundesfinanzgericht die Beschwerde gemäß § 256 Abs. 3 BAO mit Beschluss als gegenstandslos zu erklären.

Die Zuständigkeit des Berichterstatters ergibt sich unbeschadet der ursprünglich beantragten Senatsentscheidung aus § 272 Abs 4 BAO. Die ursprünglich beantragte mündliche Verhandlung konnte gemäß § 272 Abs. 3 BAO entfallen.

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 und Abs. 9 B-VG i. V. m. § 25a VwGG ist gegen diesen Beschluss eine Revision nicht zulässig. Es handelt sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, da sich die Rechtsfolge unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Wien, am 5. Mai 2015